

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrkräfte des betreffenden Fachs, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. ²Die erste Bewertung hat in der Regel eine Lehrkraft vorzunehmen, die an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. ³Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. ⁴Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.